

Waldkindergarten Schöppenstedt e.V.

mit dem Waldkindergarten Burgtalzwerge und der Naturkindertagesstätte Fuchsbau

Eitzumer Straße 4A, 38170 Schöppenstedt



Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

Kindergartenordnung

1. Aufnahme und Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

In die Krippe werden Kinder ab dem vollendeten elften Lebensmonat aufgenommen. Spätestens zum neuen Kindergartenjahr nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird das Kind nicht mehr in der Krippe betreut. Im Anschluss wird es nach Möglichkeit in den Wald- oder Naturkindergarten aufgenommen, wenn dies erwünscht ist. In den Kindergarten werden Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis einschließlich zum 6. Lebensjahr bzw. bis zur Einschulung aufgenommen.

Bei mehr Voranmeldungen als freien Plätzen erfolgt die Auswahl des Kindes nach verschiedenen Kriterien (Alter, Geschlecht (eine ausgewogene Geschlechterverteilung wird angestrebt), bereits Geschwisterkinder in einer Einrichtung des Vereins) und anschließend nach Losverfahren.

2. Mitgliedschaft im Verein

Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich, aber erwünscht. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und monatlich per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Die Mitgliedschaft im Verein endet nicht automatisch mit Beendigung des Besuches der Einrichtungen des Vereins.

3. Betreuungszeiten und Ferienzeiten

Die Betreuungszeit beträgt in allen Einrichtungen in der Kernzeit 6 Stunden von 8:00-14:00 Uhr. Eine Inanspruchnahme von Randstunden in den Einrichtungen Naturkindergarten und Naturkrippe (7:00 - 8:00 Uhr, 14:00 – 15:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr) ist nur mit Arbeitgeberbescheinigung über das Erfordernis der Randstundenbuchung möglich. Das Randstundenangebot kann einseitig vom Verein angepasst werden, sofern es dem Verein aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, dieses aufrecht zu erhalten.

Mindestens vom 24.12. eines Jahres bis 01.01. des darauffolgenden Jahres zum sowie drei Wochen während der Sommerferien ist der Kindergarten geschlossen. Die Festsetzung der Schließzeiten wird zwischen der Leitung der Einrichtungen und dem Elternbeirat abgestimmt und vom Vorstand genehmigt. Die Schließzeiten orientieren sich grundsätzlich an den Schulferien.



4. Unfallversicherung

Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen des Vereins sowie während der Betreuungszeit sind die Kinder in der Gemeindeunfallversicherung versichert.

5. Krankheit & Verletzungen

Manche Infektionen sind laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem Gesundheitsamt meldepflichtig und führen zu einem Besuchsverbot der Einrichtung. Zeigt das Kind andere Krankheitssymptome, liegt es im Ermessen der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern, das Kind zum Wohl aller Kinder der Einrichtung vom Kindergartenbesuch auszuschließen. Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Einrichtungen des Vereins nicht besuchen. Ein Kind gilt als ansteckend krank, wenn eine ansteckende Krankheit von einer Ärztin festgestellt wurde oder das Kind eines oder mehrere der folgenden Symptome zeigt:

- Schlechter Allgemeinzustand, Schmerzen oder starke Müdigkeit
- erschöpfender Husten
- Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen in den letzten 48 Stunden
- Fieber (> 38,5 Grad Celsius) in den letzten 48 Stunden
- Hautausschlag an den Händen UND Bläschen im Mund
- Sonstige Symptome, die deutlich auf eine ansteckende Krankheit hinweisen

Im Zweifel wird die Entscheidung über einen Kindergartenbesuch von der Einrichtungsleitung getroffen.

6. Verletzungen & Notfälle während der Betreuungszeit

Im Kindergarten entstandene Verletzungen werden den Sorgeberechtigten von den Pädagogischen Fachkräften angezeigt. Während der Betreuungszeit unentdeckt entstandene Verletzungen haben die Sorgeberechtigten den Pädagogischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen.

Die Pädagogischen Fachkräfte führen in der Zeit im Wald Erste-Hilfe-Ausrüstung und Ersatzkleidung mit sich. Des Weiteren tragen sie ein Mobiltelefon hörbereit am Körper, um bei etwaigen Unfällen oder plötzlicher Erkrankung eines Kindes die Sorgeberechtigten oder eine Ärztin alarmieren zu können.

7. Wettergemäße Kleidung

Die naturnahe Gestaltung des Kindergartenalltags stellt besondere Ansprüche an die Kleidung der Kinder in Krippe und Kindergarten. Folgendes ist zu beachten:



- Für den Aufenthalt im Wald benötigen die Kinder wetterentsprechende Waldkleidung. Wenn es kalt ist, ist der Zwiebel-Look am geeignetsten, d.h. mehrere Schichten Kleidung übereinander, die je nach Temperatur ausgezogen und im Rucksack verstaut werden können. Wolle wärmt am besten. Außerdem haben sich Regenlatzhosen und -jacken über warmer Unterkleidung (z. B. bequeme Jogginghosen) bestens bewährt. Im Winter sind Regenhandschuhe über Wollfäustlingen bzw. Ersatzhandschuhe im Rucksack von Vorteil.
- Festes Schuhwerk ist unabhängig der Wetterlage erforderlich. Bei Regen sind wasserdichte Schuhe, wie Gummistiefel notwendig – im Winter unbedingt gefütterte Gummistiefel.
- Aufgrund der Zeckengefahr benötigen die Kinder in jeder Wetterlage lange Hosen, langärmelige Oberbekleidung und eine Kopfbedeckung. (Im Sommer z.B. eine bequeme, dünne, lange Hose und langarmige T-Shirts sowie eine Cap oder einen Sonnenhut.) Im Frühjahr und Herbst ist Zeckenzeit – die Zeckengefahr besteht allerdings ganzjährig!
- Die Kinder im Naturkindergarten oder in der Naturkrippe benötigen während der Zeit in der Einrichtung Kleidung, in der sie sich wohl fühlen und die ihre Bewegungsfähigkeit nicht einschränkt. Die Kleidung muss sicher sein, darf also z.B. keine Kordeln besitzen, an denen die Kinder hängen bleiben können. Weiterhin benötigen sie Hausschuhe mit einer rutschfesten Sohle.
- Krippenkinder benötigen eine Grundausrüstung an Bettwäsche, Wechselkleidung, Kuscheltier, Schnuller und Windeln, so dass sie sich stets wohl und geborgen fühlen.
- Ersatzkleidung sollte im Fuchsbau oder im Bauwagen des Waldkindergartens immer vorhanden sein.
- In einer naturnahen Einrichtung kann und darf Kleidung dreckig werden!

8. Verpflegung

Die Kinder benötigen für ihre Zeit im Wald eine gefüllte Trinkflasche. Eine Thermosflasche ist empfehlenswert - im Winter mit warmen und im Sommer mit kühlen Getränken.

Das Frühstück bringen die Kinder selbst mit. Das Essen sollte möglichst abfallarm eingepackt, frisch und gesund sein. Süßigkeiten und Kuchen gehören nicht zum Frühstück.

Mittagessen im Waldkindergarten

Die Kinder bringen ihr eigenes Mittagessen mit. In den kalten Jahreszeiten empfehlen sich Thermobehälter mit warmem Essen, welches die Kinder von innen wärmt.

Waldkindergarten Schöppenstedt e.V.

mit dem Waldkindergarten Burgtalzwerge und der Naturkindertagesstätte Fuchsbau

Eitzumer Straße 4A, 38170 Schöppenstedt



Mittagessen im Fuchsbau (Naturkindergarten und Naturkrippe)

Im Fuchsbau kann das Mittagessen von einem externen Essensanbieter bestellt werden, mit dem die Sorgeberechtigten einen eigenen Vertrag schließen. Die dafür anfallenden Kosten werden direkt mit dem Essensanbieter abgerechnet. Alternativ können die Sorgeberechtigten dem Kind ein Mittagessen mitgeben. Für den Nachmittag steht im Fuchsbau (Naturkindergarten und Naturkrippe) ein Obst- und Gemüsekorb bereit. Auch Getränke stehen den Kindern in der Zeit in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung.

9. Geburtstage

Die Geburtstage der Kinder werden gemeinsam gefeiert. Die Sorgeberechtigten können ihrem Kind eine Kleinigkeit mitgeben, die es an die anderen Kinder verteilen darf (z.B. selbstgebackene Waffeln, Kuchen, Eis, Muffins oder kleine Basteleien, jedoch bitte keine herkömmlichen Süßigkeiten).

10. Waldbesuch und Ausflüge

Der regelmäßige Waldbesuch ist Teil des Konzeptes des Waldkindergarten Schöppenstedt e.V. und des laufenden Kindergartenalltags. Ebenso dazu gehören Ausflüge in naher Umgebung wie zum Beispiel dem Spielplatz, die fußläufig erreichbar sind.

Auch Ausflüge zu anderen Orten, die die Kindergartenkinder durch das Bringen und Abholen durch die Sorgeberechtigten oder durch den Transport mit privaten PKWs oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichen, sind Teil des Kindergartenalltags. Über solche Ausflüge werden die Sorgeberechtigten vorab per Mail informiert. Sollten die Sorgeberechtigten die Teilnahme der Kinder an diesen Ausflügen nicht unterstützen, können die Kinder an diesen Tagen die Einrichtung nicht besuchen, da eine Betreuung der Kinder an den üblichen Örtlichkeiten nicht möglich ist.

11. Sturmweather

Aus rechtlichen Gründen ist bei Sturmweather kein Aufenthalt im Wald möglich. Den „Burgtalzwerge“ (Waldkindergarten) steht in solchen Fällen der Walddraum des Fuchsbaus und dessen Außengelände zur Verfügung.

12. Rauchfreies Gelände

Das gesamte Gelände des Fuchsbaus (Eitzumer Straße 4A, 38170 Schöppenstedt) sowie die von den Einrichtungen genutzten Waldstücke werden für Pädagogische Fachkräfte sowie für Eltern als rauchfreie Zone erklärt.



13. Elternabende und Entwicklungsgespräche

Für regen Austausch zwischen den Sorgeberechtigten und den Pädagogischen Fachkräften der Einrichtungen finden regelmäßige Elternabende statt. Bestehen dringende Sorgen oder Probleme, können die Sorgeberechtigten die Pädagogischen Fachkräfte jederzeit ansprechen (z.B. beim Abholen des Kindes oder telefonisch) und es kann ein Einzelgespräch vereinbart werden.

14. Elternarbeit (Einbringung der Sorgeberechtigten)

Der Verein Waldkindergarten e.V. Schöppenstedt ist als Elterninitiative auf die intensive Mithilfe der Eltern angewiesen. So wird von den Sorgeberechtigten erwartet, die Einrichtungen durch ihr Engagement zu unterstützen und an der Gestaltung des Kindergartens mitzuwirken. Je ein Sorgeberechtigter wird

- in einer der Arbeitsgemeinschaften (AGs) / im Elternbeirat oder im Vorstand mitarbeiten,
- zweimal jährlich an einem Gemeinschaftstag teilnehmen und
- sich bei besonderen Anlässen, wie öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadtfesten, Maifesten, Jubiläen, etc.), Feiern oder Fahrten des Kindergartens (z.B. Besichtigungen, Besuche, Schwimmen, usw.) an organisatorischen Aufgaben beteiligen.

15. Veranstaltungen mit Eltern

Bei Veranstaltungen des Kindergartens oder öffentlichen Veranstaltungen, an denen der Kindergarten partizipiert, bei denen die Sorgeberechtigten gemeinsam mit den Kindern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht der Kinder bei den Sorgeberechtigten.

Die Sorgeberechtigten erkennen diese Kindergartenordnung als Teil des Betreuungsvertrages an. Der Verein ist berechtigt, diese Kindergartenordnung auch während des laufenden Kindergartenjahrs anzupassen. Änderungen werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift